



Berufskolleg
Kartäuserwall

Schulordnung

Wir freuen uns, dass Sie sich für den Besuch an unserem Berufskolleg entschieden haben. Ihren Wunsch, optimal für einen Beruf vorbereitet zu werden, wollen wir gern erfüllen. Das ist jedoch nur möglich, wenn wir partnerschaftlich und harmonisch zusammenarbeiten. Wir müssen die „Spielregeln“ beachten, die im Schulgesetz enthalten sind und ein reibungsloses Schulleben ermöglichen.

Organisatorisches

Öffnungs- und Unterrichtszeiten

Die unteren Bereiche der Gebäude D und E sind ab 07:45 Uhr geöffnet.
Die oberen Stockwerke können ab 08:00 Uhr betreten werden.

Die Unterrichtsstunden gliedern sich folgendermaßen:

UStd.	Beginn	Ende		UStd.	Beginn	Ende
1 – 2	08:15	09:45		7 – 8	13:30	15:00
Pause	15'			Pause	15'	
3 – 4	10:00	11:30		9 – 10	15:15	16:45
Pause	15'			Abendunterricht		
5 – 6	11:45	13:15		11 – 12	17:30	19:00
Pause	15'			Pause	15'	
				13 – 14	19:15	20:45

Gebäudeöffnungszeiten für Schüler*innen, Auszubildende, Studierende und Gäste:

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
07:45 – 21:00	07:45 – 21:00	07:45 – 17:00	07:45 – 21:00	07:45 – 21:00	07:45 – 13:30

Vertretungsunterricht

Informationen über den Vertretungsunterricht bzw. Unterrichtsausfall, erhalten Sie auf dem Monitor im Erdgeschoss Trakt E.

Sekretariat

Das Sekretariat ist montags bis freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr geöffnet.
Die Ausgabe der eingezogenen Handys erfolgt ab 15:30 Uhr.
Schülersausweise werden klassenweise über die Klassenleitung ausgegeben.
Fundsachen können im Sekretariat bzw. beim Hausmeister abgeholt werden.
Beim Verlust von Wertsachen übernimmt die Schule keine Haftung.

Aufzugregelung

Der Aufzug darf nur von berechtigten Personen benutzt werden.

Toiletten

Toilettengänge sollen auf die Pausenzeiten beschränkt werden.

Die Toilettenanlagen sind grundsätzlich geöffnet, während der Pausen nur in den Erdgeschossen zu benutzen. Verlassen Sie die Toilette in einem sauberen Zustand.

Melden Sie Funktionsstörungen im Interesse aller umgehend beim Hausmeister.

Parksituation

Das Befahren des Geländes des BK Kartäuserwall ist nicht gestattet.

Das BK Kartäuserwall verfügt über keine Parkplätze für Schüler*innen, Auszubildende und Studierende. Die Parkbuchten auf dem Kartäuserwall stehen nur einem ausgewählten Personenkreis zur Verfügung. Fahr- und Motorräder können auf der entsprechenden Fläche des Berufskolleg Ulrepforte (Eingang Kartäuserwall) auf eigene Gefahr abgestellt werden.

Generell gilt: Schrittgeschwindigkeit!

Gemietete Fahrzeuge, hier E-Scooter und Fahrräder, dürfen nicht auf dem Gelände des BK Kartäuserwall abgestellt werden, dies schließt alle Flächen des Campusgelände (BK11-BK16) ein.

Aufenthaltsraum

In den Pausen können Sie sich im Selbstlernraum (D912) und im Sockelgeschoss der Gebäude D und E aufhalten, sowie im überdachten Bereich vor unserem Kiosk im Sockelgeschoss Gebäude C.

Wertsachen

Schüler*innen, Auszubildende und Studierende sind für die Sicherheit ihrer Wertgegenstände selbst verantwortlich. Geld und andere Wertsachen sollen bei einem Raumwechsel nicht in den Klassenräumen oder Umkleieräumen verbleiben (Diebstahlgefahr), da die Schule bei Verlust bzw. Diebstahl keine Haftung übernimmt.

Nachhaltigkeit

Im Bereich des Schulgeländes soll Einweggeschirr (Becher, Besteck, Dosen, Schalen, Teller) generell vermieden werden.

Der Schulkiosk bietet wiederverwendbares Geschirr gegen Kostenerstattung, bzw. Pfand an. Die Auszubildenden und Studierenden haben die Möglichkeit eigenes Mehrweggeschirr mitzubringen. In diesem Fall gewährt der Kiosk einen Preisnachlass.

Verhalten im Berufskolleg

Unser Berufskolleg legt großen Wert auf einen respektvollen, freundlichen, höflichen und wertschätzenden Umgang ALLER miteinander.

Den Anweisungen von Schulleitung, Lehrkräften, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Sekretariats und des Haustechnischen Dienstes ist Folge zu leisten.

Eigentum und Gelände des Berufskollegs

Die Einrichtung des Berufskollegs dient dem Wohl aller Schüler*innen, Auszubildenden und Studierenden. Jeder Diebstahl und jede Sachbeschädigung ist im Sekretariat, beim Hausmeister oder bei einer Lehrkraft unverzüglich zu melden.

Alle Schüler*innen, Auszubildenden und Studierenden sind für den sachgemäßen Umgang mit Schuleigentum sowie für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel mitverantwortlich.

Sie haften für jegliche fahrlässige oder vorsätzliche Sachbeschädigung und Diebstahl.

Die Schulleitung wird in der Regel Strafanzeige erstatten.

Die Stadt Köln, als Schulträger, wird gegebenenfalls zivilrechtliche Schritte überprüfen und umsetzen.

Unberührt bleibt das Recht einer verletzten / geschädigten Person rechtliche Schritte einzuleiten.

Drogen / Gewalt / Mobbing

Konflikte sind stets gewaltfrei zu lösen und es sollte gemeinsam nach einvernehmlichen Lösungen gesucht werden.

Die Anwendung von Gewalt, der Besitz von Waffen und gefährlichen Gegenständen (u. a. Pfeffer-spray, Messer, Laserpointer, ...), das Konsumieren von Alkohol und anderen Drogen sowie das Rauchen (inklusive E-Zigarette und Shisha) sind auf dem gesamten Gelände verboten; desgleichen Mobbing in jeglicher Form, Beleidigungen und diskriminierendes Verhalten.

Bei Gewaltanwendung soll – wenn möglich – schlichtend eingegriffen werden und sollen ggf. andere Schüler*innen, Auszubildende und Studierende zur Hilfeleistung animiert werden. In jedem Fall ist eine Lehrkraft zu informieren, die ihrerseits die Schulleitung in Kenntnis setzt.

Verhalten bei Unfällen / Verletzungen

Bei Unfällen oder Verletzungen auf dem Schulgelände ist unverzüglich eine Lehrkraft oder das Sekretariat zu informieren, damit gefährdete Personen im Bereich einer Unfallstelle gewarnt und verletzte Personen versorgt werden können.

Sicherheit / Verhalten im Alarmfall

Alle Treppenhäuser dienen im Notfall als Fluchtweg. Bei allen Alarmfällen müssen die Weisungen der verantwortlichen Lehrpersonen unbedingt befolgt werden. Die Benutzung des Aufzuges ist im Alarmfall nicht zulässig.

Im Feuer-Alarmfall folgen alle Personen den gekennzeichneten Rettungswegen und begeben sich zu den angewiesenen Sammelstellen (s. Rettungsplan). Dort melden sich die Schüler*innen, Auszubildenden und Studierenden bei ihrer jeweiligen Lehrkraft, um die Anwesenheit festzustellen.

Essen und Trinken

Trinken ist während des Unterrichts mit Ausnahme der Labor-Fachräumen erlaubt. In den EDV-Fachräumen ist trinken nur aus auslaufsicheren Flaschen (Ventilverschluss) erlaubt.

Essen während des Unterrichts ist nicht gestattet.

Benutzung von Handys und anderen Multimediageräten

Fotografieren, Filmen oder das Anfertigen von Tonaufzeichnungen ist nicht gestattet. Ebenso ist das laute Abspielen von Musik grundsätzlich untersagt.

Ausnahme: Praktische Inhalte des Unterrichtes und bei Projekten.

Das Benutzen von Handys, Smartphones, MP3-Playern, iPods, iPads und ähnlichen elektronischen

Geräten ist im Haus erlaubt. Den Umgang mit diesen Geräten in den Klassenräumen regelt die jeweilige Lehrkraft. Eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnung kann mit dem Entzug des elektronischen Gerätes geahndet werden.

Falls die Geräte durch die Fachlehrkraft im Sekretariat abgegeben werden, können sie frühestens um 15:30 Uhr dort abgeholt werden.

Schriften, audiovisuelle Nachrichten, Links

Der Austausch und / oder die Verbreitung von pornografischen, rassistischen oder Gewalt verherrlichenden Videos (auf dem Handy, Weitergabe von Links usw.) und Schriften sowie der Aufruf solcher Internetseiten sind ausdrücklich verboten, führen zu Ordnungsmaßnahmen (z. B. Ausschluss vom Unterricht, Verweis von der Schule, o. Ä.) und können strafrechtlich verfolgt werden (Anzeige).

Ordnungsdienst

Die Klassenleitung bestimmt einen Ordnungsdienst, der zu Unterrichtsbeginn die Tafel putzt. Bei Unterrichtsende sind die Fenster zu schließen, die Stühle hochzustellen, der Boden von Unrat zu befreien und das Licht auszuschalten. Vor einem Wechsel in einen anderen Raum ist der Klassenraum aufgeräumt und sauber zu verlassen.

Verhalten im Unterricht

Pflichten

Schüler*innen, Auszubildende und Studierende sind gemäß Schulgesetz dazu verpflichtet:

- pünktlich und regelmäßig zum Unterricht zu erscheinen, den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv am Unterricht zu beteiligen, Hausaufgaben zu erledigen sowie die erforderlichen Arbeitsmaterialien mitzuführen
- für den Sportunterricht entsprechende Sportkleidung mitzubringen
- an verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen
- an freiwilligen Schulveranstaltungen, sofern sie sich hierzu gemeldet haben, regelmäßig teilzunehmen.

Verspätung

Wenn Sie verspätet zum Unterricht erscheinen, achten Sie darauf, dass dies im Klassenbuch dokumentiert wird.

Schülerkarte

In der Berufsschule wird auf Wunsch der Betriebe in allen städtischen Berufskollegs die Schülerkarte geführt. Dort müssen durch die Azubis alle Berufsschultage (lt. Stundenplan), alle Termine schulischer Veranstaltungen, die reale Anwesenheit (inkl. Verspätungen und vorzeitigem Verlassen der Schule) und die Gründe für Abwesenheit eingetragen werden. Die Richtigkeit der Eintragungen wird stichprobenhaft kontrolliert.

Schulversäumnis

Sollten Sie nicht am Unterricht teilnehmen können, so ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung hat bis spätestens 8:00 Uhr des gleichen Tages als E-Mail bei der Klassenleitung vorzuliegen (s. E-Mail-Liste Internet-Seite), in Ausnahmefällen im Sekretariat: **buero@bk-kartauserwall.de**. Das Sekretariat ist nicht Ihr Telefondienst!

Zusätzliche besondere Verfahrensweise bei Erkrankungen gemäß § 43 Abs. 2 SchulG:

Bei Erkrankungen bis zu drei Tagen ist eine schriftliche Entschuldigung am ersten Unterrichtstag, an dem Sie die Schule wieder besuchen, unaufgefordert der Klassenleitung vorzulegen. Bei länger anhaltenden Erkrankungen ist spätestens am 3. Krankheitstag der Klassenleitung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, außerdem ist eine schriftliche Zwischenmitteilung spätestens nach zwei Wochen unaufgefordert der Klassenleitung zu übermitteln; eine abschließende / endgültige Entschuldigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) ist am ersten Unterrichtstag nach Genesung unaufgefordert der Klassenleitung auszuhändigen. In der Berufsschule müssen alle Entschuldigungen und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mit der Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebes (Stempel, Datum, Unterschrift) versehen sein. Versäumte Entschuldigungen, auch nachträgliche, führen zu unentschuldigten Fehlzeiten. Stichtag ist der erste Unterrichtstag nach Ihrem Fernbleiben. Eine Freistellung durch den Ausbildungsbetrieb ist nicht konform mit dem SchulG und dem BBiG.

Das Nachholen von Leistungsnachweisen / Prüfungen ist gemäß § 48 Abs. 4 SchulG möglich; hierfür bedarf es jedoch einer fristgerecht eingereichten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Die fristgerechte Einreichung einer Entschuldigung ist alleinige Bringschuld des / der Betroffenen.

Es liegt im Ermessen der Klassenleitung eine vorgelegte Entschuldigung, als angemessen zu bewerten (Grund, Ursache, Form und Frist).

Verspätungen gelten ebenfalls als Fehlzeiten, die nur durch belegbare und nicht von Schüler*innen, Auszubildenden und Studierenden zu verantwortende Gründe entschuldigt werden können. Sie werden zu Fehlstunden aufsummiert.

Bezüglich versäumten praktischen Unterrichts ist zu bedenken, dass deren Inhalt nicht adäquat zu Hause nachgearbeitet werden kann. Daher ist bei häufigem, auch entschuldigtem Fehlen im Praktikum eine schlechtere Benotung oder eventuell gar keine Bewertung möglich. Eine Feststellung der Leistung ist in der Regel nicht möglich, wenn 30% des praktischen Unterrichtes versäumt wurden.

Um entschuldigt versäumte Praktika trotzdem als erbrachte Leistung anzuerkennen, kann die Fachlehrkraft die Stunden nacharbeiten lassen, hierzu besteht keine Verpflichtung; die zeitlichen und räumlichen Möglichkeiten sind hierfür beschränkt. Die Lehrkraft kann Ersatzleistungen akzeptieren oder einfordern.

Beurlaubung

Ist eine Teilnahme am Unterricht aus vorhersehbaren Gründen (z. B. religiöse Feiertage, Hochzeit, Behördengänge, Arztbesuche, Sportveranstaltungen) nicht möglich, so müssen Sie mindestens eine Woche zuvor einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung an die Klassenleitung richten, die über weniger als drei Unterrichtstage eigenverantwortlich entscheiden kann.

Eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen (Arbeitsaufkommen) sieht das SchulG nicht vor. Eine innerbetriebliche Fortbildung, kann bei Nachweis genehmigungsfähig sein (s. Fristenvorgabe). Eine Beurlaubung unmittelbar vor und nach den Ferien ist grundsätzlich nicht möglich.

Freistellung vom praktischen Sportunterricht

Eine Freistellung vom Sportunterricht kann bei Vorliegen von gesundheitlichen Gründen durch die Erziehungsberechtigten bzw. durch volljährige Schüler*innen, Auszubildende beantragt werden. Grundlage bildet immer ein ärztlicher Nachweis.

Beantragung:

- bis zu einer Woche bei der Sportlehrkraft,
- über eine Woche hinaus bis maximal zu zwei Monaten bei der Sportlehrkraft, sofern ein ärztliches Zeugnis (Attest) vorliegt,
- über zwei Monate hinaus nur bei Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses bei der Schulleitung.
- Bei Freistellung vom praktischen Sportunterricht besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht; der bzw. die Schüler*innen, Auszubildende erhält eine Aufgabe, die als Leistungsnachweis in die Notenbildung eingeht.

Abwesende Lehrkraft

Wenden Sie sich bitte an das Sekretariat, wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht zum Unterricht erschienen ist.

Abmeldung während des Unterrichts

Schüler*innen, Auszubildende und Studierende, die sich vom Unterricht abmelden möchten, müssen dies bei der Lehrkraft des Folgeunterrichts unter Angabe des Grundes erledigen.

Eine Abmeldung über Dritte ist nicht zulässig. Die genehmigte Abmeldung wird im Klassenbuch im Beisein der sich abmeldenden Person dokumentiert.

Erfolgt keine Abmeldung, so wird dies als Leistungsverweigerung gewertet und geht mit „ungenügend“ in die Leistungsbeurteilung ein.

Besonderheiten – COMPUTERRÄUME

Das Schulnetz und der Internetzugang stehen den Schüler*innen, Auszubildenden und Studierenden des Berufskollegs Kartäuserwall im Rahmen des Unterrichts zur Verfügung. Mobiliar, Hardware und Software sind pfleglich und schonend zu behandeln. Jeder hat den Arbeitsplatz in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Wird bei Unterrichtsbeginn oder während des Unterrichts ein Fehler oder eine Beschädigung bzw. Verschmutzung des Arbeitsplatzes festgestellt, so ist dieses unverzüglich der Fachlehrkraft anzuzeigen.

Die Installation von Fremdsoftware, das Aufspielen von Programmen und Dateien sowie Manipulationen der Hardwareausstattung und der Konfiguration der Rechner sind grundsätzlich verboten. Die Verwendung eigener Geräte und deren Anschluss an die PC-Systeme bedarf in jedem Fall der vorherigen Genehmigung durch die Fachlehrkraft.

Es ist nicht erlaubt, Programme oder Dateien aus dem Internet ohne Erlaubnis auf die Speichermedien des Schulnetzes zu kopieren. Urheberrecht und Lizenzbedingungen sind bei der Internet-Nutzung zu berücksichtigen. Wird ein Virus entdeckt, ist dies unverzüglich der Fachlehrkraft mitzuteilen.

Es ist generell untersagt, Web-Seiten mit pornografischen, rechts- und links-extremen, terroristischen und sonstigen Gewalt verherrlichenden Beiträgen aufzusuchen. Das gilt auch in Verbindung mit der Nutzung eigener Geräte im WLAN der Schule.

Die „Nutzungsordnung zum Einsatz von Informationstechnologie durch die Schülerinnen und Schüler der städtischen Kölner Schulen“ ist als Anhang der Schulordnung auf der Homepage einzusehen.

Besonderheiten – SPORT

Alle Schüler*innen, Auszubildenden müssen grundsätzlich am Unterricht des Faches Sport / Gesundheitsförderung teilnehmen. Es besteht Anwesenheitspflicht. Dies gilt insbesondere auch für Schüler*innen, Auszubildende, die durch ein vorübergehendes oder langfristiges ärztliches Attest vom aktiven Sport freigestellt sind (s. Freistellung vom praktischen Sportunterricht).

Eine lediglich passive Teilnahme am Sport, einschließlich Schwimmsport, aus religiösen Gründen ist nicht zulässig.

Besonders aufgrund der Neuorientierung des Faches Sport / Gesundheitsförderung besteht auch für „passiv“ teilnehmende Schüler*innen, Auszubildende genügend Spielraum, bewertbare Leistungen zu erbringen. Dabei liegt es in der Verantwortung der Schüler*innen, Auszubildenden sich um die Erbringung der Ersatzleistung aktiv zu bemühen (Bringschuld). Unentschuldigte Fehlstunden werden auch für Schüler*innen, Auszubildende mit Attest mit „nicht erbrachter Leistung“ (Note 6) bewertet.

Möglichkeiten der Leistungserbringung:

- Referate zu Themen der Gesundheitsförderung
- Mündliche Beteiligung in Theoriephasen
- Beobachtungsaufgaben
- Spielleitung (Schiedsrichter, Turnierleitung, ...)
- Mithilfe in der Organisation (Gruppeneinteilung, Materialaufbau, ...)
- Vorbereitung von Aufwärmprogrammen

Die Zeugnisnote erhält bei Schüler*innen, Auszubildenden mit Befreiung die Bemerkung:

„Freistellung vom praktischen Sportunterricht aufgrund ärztlichen Attests.

Die Leistung wurde im Bereich der Gesundheitsförderung in der Sporttheorie nachgewiesen.“

Besonderheiten

LABORRÄUME: BIOLOGIE, CHEMIE, PHYSIK, ZAHNTECHNIK
WERKSTÄTTEN: BUCHBINDUNG, DRUCKEREI, FOTOGRAFIE,
SCHNEIDPLOTTER-RAUM, SIEBDRUCKEREI

Schüler*innen, Auszubildende und Studierende dürfen diese Räume nur betreten, wenn sie die jeweilige Sicherheits- und Betriebsunterweisung und die allgemeine Labor- / Werkstattordnung erhalten haben.

Die Einweisung ist jährlich zu wiederholen, die Teilnahme ist verpflichtend und durch Unterschrift der Schüler*innen, Auszubildenden und Studierenden zu dokumentieren.

Wer in einem Labor / einer Werkstatt arbeitet, ist für die eigene Sicherheit sowie für die Sicherheit aller anderen Anwesenden mit verantwortlich.

Für die einzelnen Fachräume gibt es jeweils angepasste Laborordnungen und Werkstattordnungen. Sie sind Bestandteil der Schulordnung und werden von der zuständigen Bildungsgangkonferenz verfasst und von der Schulleitung erlassen.

Folgen von Pflichtverletzungen

Ordnungsmaßnahmen

Mögliche Maßnahmen bei Fehlverhalten:

Schüler*innen, Auszubildende und Studierende, die nicht pünktlich zum Unterricht erscheinen, werden mit einer „Verspätung“ im Klassenbuch eingetragen. Die Verspätungen werden summiert und auf Halbjahres- und Versetzungszeugnissen ausgewiesen.

Als mögliche Ordnungsmaßnahmen (vom Schulleiter bzw. von der Teilkonferenz beschlossen) kommen in Frage:

1. schriftlicher Verweis
2. Überweisung in eine Parallelklasse
3. Ausschluss vom Unterricht
4. Androhung der Entlassung von der Schule
5. Entlassung von der Schule

Mögliche Maßnahmen bei unentschuldigten Schulversäumnissen

a) bei schulpflichtigen Schüler*innen / Auszubildenden:

Versäumt eine schulpflichtige Schülerin / Auszubildende bzw. ein schulpflichtiger Schüler / Auszubildender Fehlzeiten rechtzeitig zu entschuldigen und bleiben erzieherische Maßnahmen erfolglos, so können folgende Maßnahmen erlassen werden:

1. Ordnungsmaßnahmen (1. – 5., siehe links)
2. Zwangsweise Zuführung
3. Bußgeld

b) bei nicht mehr schulpflichtigen Schüler*innen / Auszubildenden / Studierenden:

- Ordnungsmaßnahmen (1. – 5., siehe links)
- Entlassung von der Schule: Für Auszubildende und Studierende, die innerhalb von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt fehlen, kann ohne vorherige Androhung die Entlassung von der Schule ausgesprochen werden.
- Für Schüler*innen, Auszubildende und Studierende, die trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlen, kann das Schulverhältnis ohne Konferenzbeschluss beendet werden.

Köln, 07. Januar 2020

Die Schulkonferenz des Berufskolleg Kartäuserwall

Dr. Karl-Josef Löllgen, OStD
Schulleiter



Berufskolleg Kartäuserwall
Kartäuserwall 30
50676 Köln

Fon 02 21.221 919 30
Fax 02 21.221 919 40

bk-kartaewerwall.de
buero@bk-kartaewerwall.de

Schulordnung 3. Auflage 2020